



# **Schullaufbahneempfehlungen am Ende der 6. Klasse**

–

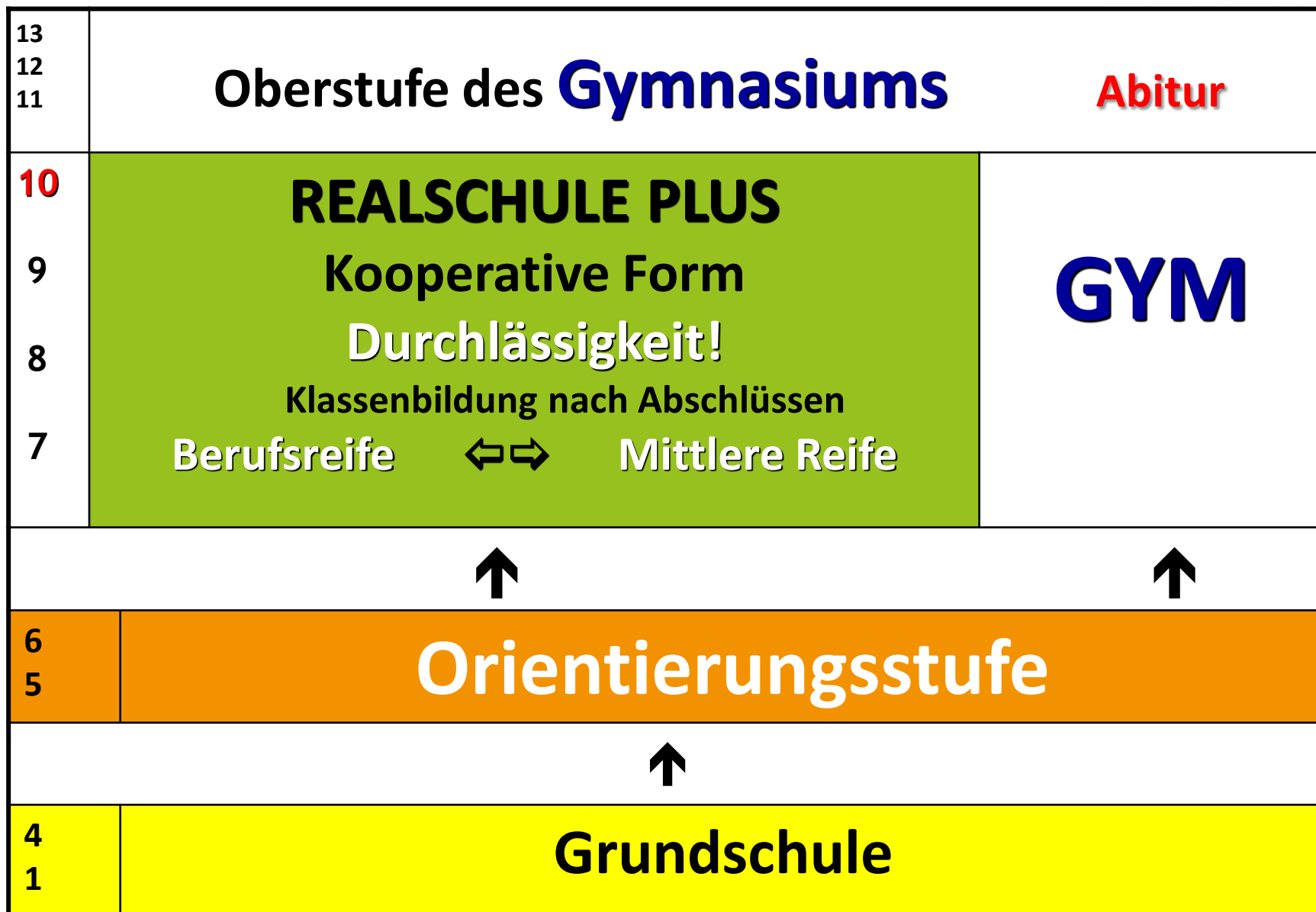
## **Eltern-Informationsabend**

### **27.04.2021**



# Überblick

- Realschule Plus oder Gymnasium – wohin führt der Weg nach der Orientierungsstufe?
- Empfehlungen – Wie kommen sie zustande?
- Sonderregelungen im aktuellen Schuljahr
- Anregungen & Ausblick





# Schulgesetz Rheinland-Pfalz

## Ziel der gemeinsamen Orientierungsstufe:

„... in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern und die Schüler in die Lernschwerpunkte und Lernanforderungen der Sekundarstufe I einführen.“



# Wohin führt der weitere Weg?

- Empfehlung des Kollegiums als **Entscheidungshilfe** zur richtigen Wahl der Schullaufbahn.
- **Entscheidungshilfe** wurde in den vergangenen Jahren gerne angenommen.



# Kriterien

1. „zählbare“ Ergebnisse der Schüler (Zeugnisse, Klassenarbeiten, Tests etc.), Regelung entspr. § 20(3) der Schulordnung
2. zweijährige Beobachtung der Schüler (Leistungsvermögen, Lernverhalten, Begabungen, Arbeitshaltung, Entwicklungsperspektiven, etc.)  
Empfehlung gründet sich nicht nur auf zählbare Ergebnisse, sie hat auch die weitere Entwicklung des Kindes im Auge. Es handelt sich somit um eine ganzheitliche Betrachtung!



## **§ 20 Schullaufbahnentscheidung am Ende der Orientierungsstufe von Realschule plus und Gymnasium**

1. Am Ende der Orientierungsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler einer Realschule plus oder eines Gymnasiums, denen ein Wechsel der Schullaufbahn zu raten ist, sowie alle Schülerinnen und Schüler einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Besuch der Realschule plus oder des Gymnasiums.
2. Grundlage der Schullaufbahnempfehlung sind das Lernverhalten und die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in der Orientierungsstufe.



(3) Eine **Empfehlung** der Realschule plus **für das Gymnasium** kann nur ausgesprochen werden, wenn der **Durchschnitt der Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie der Durchschnitt der Leistungen in den übrigen Fächern mindestens 2,5 beträgt**. Bei der Ermittlung des Durchschnitts bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.





(8) Die Versetzungsentscheidung wird zusammen mit einer etwaigen Schullaufbahneempfehlung mindestens 14 Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien den Eltern schriftlich mitgeteilt. Folgen die Eltern der Empfehlung, so melden sie ihr Kind spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien an der von ihnen gewählten Schule an und setzen die bisher besuchte Schule von der Anmeldung in Kenntnis; sie legen bei der Anmeldung die Schullaufbahneempfehlung und das Zeugnis vor

- ➔ **Zeugnisausgabe: 25.06.2021**
- ➔ **Anmeldefrist: bis 07.07.2021**



# Übergang zum Gymnasium

## § 21 übergreifende Schulordnung

Falls SchülerInnen das Gymnasium trotz nicht ausreichender Leistungen besuchen möchten, ergibt sich die Möglichkeit einer

### Aufnahmeprüfung:

**Schriftlicher Teil** : Deutsch: 90 Minuten, 1. FS, M jeweils ca. 45 Minuten. Ggf. 10 minütige **mündliche Prüfungen** in jedem Fach.

➔ bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt der Noten der drei Prüfungsfächer mindestens 2,5 beträgt.



# Einstufung in der Realschule plus

*Die Realschule plus gliedert sich in der siebten Klasse in den Bildungsgang*

- 1. zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I**
  - 2. zur Erlangung der Berufsreife**
- Die Einstufung erfolgt durch die Klassenkonferenz nach Versetzungsbeschluss
  - Grundlagen sind Noten, Leistungsentwicklung und Lernverhalten in der GOS
  - Eltern werden über die Einstufung informiert und können widersprechen → dem Widerspruch muss zunächst entsprochen werden
  - Klassenkonferenz entscheidet nach einem angemessenen Zeitraum (bis spätestens zum Halbjahr) verbindlich



## §25 (1):

[...] Eine Einstufung in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsganges zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I kann nur erfolgen, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Mathematik, erste Fremdsprache und Deutsch sowie der Notendurchschnitt der übrigen Fächer jeweils mindestens 3,0 beträgt; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.[...]

[...] Grundlage der Einstufung ist die Note des letzten erteilten Zeugnisses sowie die pädagogische Beurteilung der Leistungsentwicklung und des Lernverhaltens. [...]



# Konsequenzen für die Empfehlung

- Ist der Notendurchschnitt für das Gymnasium oder den Bildungsgang „SEK I“ erreicht, ist faktisch eine Qualifikation gegeben. Zu hinterfragen ist aber, wie dieser Durchschnitt zustande kam.
- Ist das (knappe) Erreichen des Durchschnitts das Ergebnis „harter“ Arbeit“, verbunden mit erheblichem Arbeits- und Zeitaufwand und entsprechendem „Leidensdruck“ der Schülerinnen und Schüler (erhöhter häuslicher Lern- und Arbeitsaufwand unter Druck) stellt sich die Frage, ob eine Empfehlung zum Gymnasium oder zum „SEK I“ dem Kind **zu diesem Zeitpunkt** bereits gerecht wird
- Die individuelle Entwicklung im Sinne der Schülerpersönlichkeit und des Lern- und Arbeitsverhaltens müssen neben dem Notenschnitt gleichrangiges Empfehlungskriterium sein



# Besonderheiten im aktuellen Schuljahr

- Leistungen im Fernunterricht
- Reduzierte Anzahl an Klassenarbeiten
- Alternative Leistungsnachweise
- Möglichkeit des Wiederholens und Zurücktretens



# **Besonderheiten im aktuellen Schuljahr**

## **(Grundlage: BM-Schreiben 3/21)**

- In der Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 nach § 44 ÜSchO aus wichtigem Grund in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten.
  - Frist verlängert bis Schuljahresende
  - schulische Auswirkungen der Pandemie werden im Sinne des §44 als wichtige Gründe anerkannt
  - §44 (2) wird vorerst außer Kraft gesetzt
- Die Klassenkonferenz entscheidet.



# **Besonderheiten im aktuellen Schuljahr (Grundlage: BM-Schreiben 3/21)**

- An Integrierten Gesamtschulen und Realschulen plus besteht darüber hinaus auch in diesem Schuljahr die reguläre Möglichkeit, auf Antrag am Ende eines Schuljahres die besuchte Klassenstufe freiwillig zu wiederholen (§ 67 Abs. 3 ÜSchO, § 65 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 3 ÜSchO).
- Auch hier entscheidet die Klassenkonferenz.





# Anregungen & Ausblick

- Fördern Sie Lernpartnerschaften und Lerngruppen
- Zielführende Nutzung der eingesetzten Software (Moodle / Teams)
- Halten Sie die Kommunikation aufrecht
- Lassen Sie Ihre Kinder Kinder sein

Grund- und Realschule plus  
 NEUERBURG  
 Kooperative Form mit Ganztagsschulangebot  
 Neuenburg 4 | 14673 Neuenburg  
 Tel. 03021 1 90 02  
 Fax 03021 1 90 02  
 vms@grund-und-realschule-plus-neuenburg.de  
 www.grund-und-realschule-plus-neuenburg.de

Neuenburg, .....

Ihre Tochter/Ihr Sohn ..... Klasse: .....

Sehr geehrte Frau .....  
 sehr geehrter Herr .....

Die Leistungen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes sind in folgendem Fach zurückgegangen:

Das Verhalten/Die Mitarbeit/Die Arbeitshaltung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes gibt Anlass zur Besorgnis:

.....

Die schulische Entwicklung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes erfordert ein Gespräch mit Ihnen. Ich bitte Sie, über Ihre Tochter/Ihren Sohn oder unmittelbar mit mir einen Termin zu vereinbaren, an dem wir über die Schwierigkeiten sprechen können.

Wir bitten Sie, uns als Schule in unserem Erziehungsauftrag zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Marcks  
 Schulleiter  
 Klassenleiter/Fachlehrer

.....

An die Grund- und Realschule plus Neuenburg, 314 .....

Meine Tochter/Mein Sohn ..... Klasse: .....

Ich habe Ihr Schreiben vom ..... erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich werde mit Ihnen über meine Tochter/meinen Sohn einen Gesprächstermin vereinbaren.

Eine Aussprache halte ich für nicht erforderlich.

Ort, Datum .....  
 Unterschrift des Sorgberechtigten .....





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**